

- 3100 -

Aus Anlass der erwarteten Ernennung von Richter am Verwaltungsgericht Hammer zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht und der erwarteten Abordnung von Oberregierungsrätin Wendt hat das Präsidium heute die nachstehende

6. Änderung des Geschäftsverteilungsplans 2019

b e s c h l o s s e n :

A.

Mit Ernennung von Richter am Verwaltungsgericht Hammer zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht beim Verwaltungsgericht Aachen werden folgende Änderungen der Geschäftsverteilung wirksam:

1. Es wird ein weiterer Spruchkörper, die 10. Kammer, eingerichtet, deren Vorsitz Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Hammer übernimmt.
2. Richterin am Verwaltungsgericht Benthin-Bolder wechselt von der 2. Kammer in die 10. Kammer. Für die Verfahren 2 K 3045/17.A, 2 K 3423/17.A, 2 K 4941/17.A und 2 K 6029/17.A bleibt sie Mitglied der 2. Kammer.
3. Richter am Verwaltungsgericht Dick wird der 10. Kammer zugewiesen. Stammkammer bleibt die 9. Kammer. Mit Zuweisung einer/s weiteren Richterin/s zur 10. Kammer endet die Zugehörigkeit von Richter am Verwaltungsgericht Dick.
4. Die in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 eingegangenen und noch anhängigen asylrechtlichen Verfahren betreffend das Land Iran mit Ausnahme der Drittstaaten- und Dublinverfahren im Sinne von Abschnitt II. 6.a) des Geschäftsverteilungs 2019 gehen von der 5. Kammer in die 10. Kammer über. Davon ausgenommen sind Verfahren, die von Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern von Klägern betrieben werden, deren Klage beim Verwaltungsgericht Aachen vor dem 01.01.2018 erhoben wurde und noch anhängig ist. Zusätzlich gehen nach dem 31.12.2018 eingegangene Verfahren auf die 10. Kammer über, die von Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern von

Klägern betrieben werden, deren Klage in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 eingegangen und noch anhängig ist.

5. Die Zuständigkeit für Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend das Land Griechenland geht von der 4. auf die 10. Kammer über.
6. Die Zuständigkeit für Verfahren aus dem Hochschulzugangsrecht einschließlich der Nc-Verfahren und der Verfahren über die Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Sachgebiete 02 23, 03 10, 03 20) geht von der 9. Kammer auf die 10. Kammer über.
7. Die Zuständigkeit für verkehrsrechtliche Verfahren (Sachgebiete 04 80, 05 50, 05 51, 05 52, 05 53, 05 54, 05 55, 05 56) einschließlich der zugehörigen verwaltungsgebührenrechtlichen Verfahren (11 22) geht von der 2. auf die 10. Kammer über. Ausgenommen davon sind die Verfahren, die vor dem 01.01.2017 eingegangen sind, sowie die Verfahren 2 K 1064/17 und 2 K 5539/17, in denen bereits ein Gerichtsbescheid ergangen ist.
8. Die Zuständigkeit für Verfahren aus dem Unterhaltsvorschussrecht (Sachgebiet 15 25) geht von der 2. auf die 10. Kammer über.
9. Die Zuständigkeit für Verfahren aus dem StraÙe- und Wegerecht einschließlich der Streitigkeiten nach dem Telegrafenerwegesetz (ohne Enteignungsrecht; vgl. 5. Kammer - SG 09 60 ff. -), einschließlich der Sondernutzungsgebühren nach den StraÙengesetzen, soweit nicht die 3. oder 5. Kammer zuständig ist, und einschließlich der Streitigkeiten betr. die StraÙenreinigungspflicht nach dem StraÙenreinigungsgesetz geht von der 6. Kammer auf die 10. Kammer über.

B.

Mit Wirksamwerden der Abordnung von Oberregierungsrätin Wendt und Zuweisung an das Verwaltungsgericht Aachen werden die folgenden weiteren Änderungen der Geschäftsverteilung wirksam:

1. Richterin kraft Auftrags Wendt wird der 2. Kammer zugewiesen.
2. Die Zuständigkeit für Verfahren aus dem Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich der Förderung nach dem Stipendienprogrammgesetz (Sachgebiet 15 24) geht von der 5. auf die 2. Kammer über. Davon ausgenommen sind die weitgehend geförderten Verfahren 5 K 3701/17, 5 K 5474/17, 5 K 207/18 und 5 K 3402/18.

3. Die Zuständigkeit für Verfahren nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder NRW oder nach dem Kinderbildungsgesetz NRW, soweit nicht die 1. oder 2. Kammer zuständig ist, sowie aus dem sonstigen Kindergartenrecht einschließlich Streitigkeiten betreffend Teilnahme- oder Kostenbeiträge und aus dem Heimrecht (Sachgebiet 15 50) geht von der 8. auf die 2. Kammer über. Davon ausgenommen ist das weitgehend geförderte Verfahren 8 L 997/19.

Beusch

Addicks

Dick

Koch

Pfohl

Roitzheim

Dr. Schafranek